

VERORDNUNG

des Landratsamtes Ortenaukreis

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
Tiefbrunnen im „Schambachtal“ der Gemeinde Kippenheim

Vom 11.10.1999

Aufgrund von § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01. Januar 1999 (GBl. S. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. S. 1695) wird verordnet:

§1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Tiefbrunnens im „Schambachtal“ der Gemeinde Kippenheim ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet umfaßt eine Fläche von 500 Hektar.

(4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf

die Zone III

Gemarkung Kippenheim, Gewinn Riedhalde, Häsenbühl, Müllertal, Gänstal, Krummhalden, Pfaffental, Häldele, Scherer, Mannhalden, Schnapfholder, Kuntal, Rostel, Hitz, Finkenweiler, Seelberg, Engental, Bernhardshalden, Schneckenfeld, Haselstaude, Gemeindewald Dist. 1 Eichberg und Uhlsberg, Füllhütte, Wegscheide, Hohbühl, Oberwitthau, Lußbuck, Hörd, Kirchbühl, Wippertal, Unterwitthau, Oberfahrental, Bolzengraben, Katzenstein, Bocksberg, Steinbühl, Unterfahrental, Frauenberggle, Fahrental, Wanne, Meerlach, Schlack, Unterfeld.

die Zone II

Gemarkung Kippenheim, Gewinn Herrenberg, Schambach

die Zone I

Gemarkung Kippenheim, Gewinn Herrenberg

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und der Flurkarte im Maßstab 1 : 3.000, in denen die Zone III dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot angelegt sind.

(5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20 in Offenburg beginnend am 18.10.1999 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

(1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 08.08.1991 (GBl. S. 545) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsbereiches (Zone I)

(1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Gemeinde Kippenheim, des Landratsamtes Ortenaukreis (untere Wasserbehörde, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz und Gesundheitsamt) sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Gemeinde Kippenheim betreten werden.

(2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen zulässig, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zonen II und III)

Für die engere und weitere Schutzzone (Zone II und III) gelten die Regeln in den §§ 5 bis 8.

§ 5

**Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche
und gartenbauliche Nutzung**

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
		II	III
1.	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern	verboten (siehe Kennzeichnungsaufgaben und Hinweise für Pflanzenschutzmittel)	
2.	Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten	
3.	Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Spritzbrühe	verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen
4.	Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	zulässig, nur mit geeigneten Schutzvorkehrungen	
5.	Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten; ausgenommen ist eine dem Bedarf angemessene gesicherte Bevorratung von festem Handelsdünger im landwirtschaftlichen Betrieb	zulässig in geeigneten Einrichtungen
6.	Lagern von Festmist, Trester und Siliergut	verboten	zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzende Flächen sowie das Zwischenlagern von Trester
7.	Betreiben von örtlich veränderbaren Silageanlagen	verboten	zulässig bei jährlich wechselndem Standort
8.	Lagern von Jauche, Gülle und Gärssaft	verboten	zulässig in dichten Anlagen

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
		II	III
9.	Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft mit einem Volumen von mehr als 15 m ³ , wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden
10.	Errichten und Erweitern von Gartenbaubetrieben, Kleingartenanlagen, Baumschulen und Anlagen für den Zierpflanzenbau	verboten	
11.	Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Entsprechende bauliche und technische Einrichtungen müssen dem Stand der Technik entsprechen
12.	Standweide	verboten	Zulässig bei dichter Grasnarbe bis zu einer Beweidungszeit von höchstens einer Woche je Aufwuchs
13.	Weidehütten, Pferche, Melkstände, ortsfeste Viehtränken, Wildfutterstellen	verboten	
14.	Anlegen oder Erweitern von Dränagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen
15.	Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Kettenschmierstoffe	
16.	Betanken von Motorsägen	zulässig, mit geeigneten Schutzvorkehrungen.	
17.	Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	zulässig nach Maßgabe des Positivkatalogs (Anlage 2 zur SchALVO)
18.	Anlegen und Erweitern von Holznaßlagerplätzen	verboten	

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
		II	III
1.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung.	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
2.	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 17)	verboten	zulässig sind das Errichten und Erweitern von Anlagen mit Auffangraum, der das in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, das bei Betriebsstörungen ohne Berücksichtigung automatischer Sicherheitssysteme oder entsprechender Gegenmaßnahmen max. freigesetzt werden kann oder von doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigegerät, sofern das Errichten oder Erweitern entsprechend den Regelungen der Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
		II	III
3.	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 2 WHG mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 17)	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4.	Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG und § 25 a WG	verboten	
5.	Errichten und Erweitern von Transformatoren, Kondensatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
6.	Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
		II	III
7.	Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen
8.	Bau von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung
9.	Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen sofern diese in angemessenen Zeitabständen auf Dichtheit geprüft werden
10.	Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswasser über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten
11.	Verwertung von Bodenaushub	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
		II	III
12.	Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadenfalles am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
13.	Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
14.	Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials gewährleistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden
15.	Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit gewährleistet ist
16.	Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen, Anlagen des Wasser-Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen, soweit nicht bei § 6 Nr. 11-15 erfaßt		verboten

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
		II	III
17.	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten	verboten, ausgenommen sind Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen für Grünabfälle u. Biomüll, Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähn. Produktionsrückstände, Abfallzwischenlager u. Abfallvorbehandlungen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt- u. Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt u. Straßenaufbruch sowie Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sicherwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

§ 7

Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
		II	III
1.	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
2.	Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
3.	Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
4.	Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden
5.	Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten	

§ 8

Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
		II	III
1.	Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser	verboten	
2.	Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüssen mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 3)	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
3.	Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4.	Grundstücksbezogene Erdwärmennutzung	verboten sind Grundwasser-, Erdreich- und Oberflächenwasserwärmepumpen	verboten sind Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen und Erdwärmesonden

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
		II	III
5.	Errichten und Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten, wenn Bleischrot verwendet wird
6.	Motorsportveranstaltungen	verboten	
7.	Warten und Reinigen von Kraftfahrzeugen	verboten	verboten, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist
8.	Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
9.	Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare (z.B. mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete) Schmierstoffe und Schalöle	

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Kippenheim und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10

Befreiung, Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Ortenaukreis kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, oder
3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer nicht erwarten läßt.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht,

1. für Maßnahmen der Gemeinde Kippenheim, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Ortenaukreis rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen,
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Ortenaukreis bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Landratsamtes Ortenaukreis zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen, Auflagen, Bedingungen oder sonstigen Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. dem Gebot des § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 zuwiderhandelt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Offenburg, den 11.10.1999

Landratsamt Ortenaukreis
- Untere Wasserbehörde -

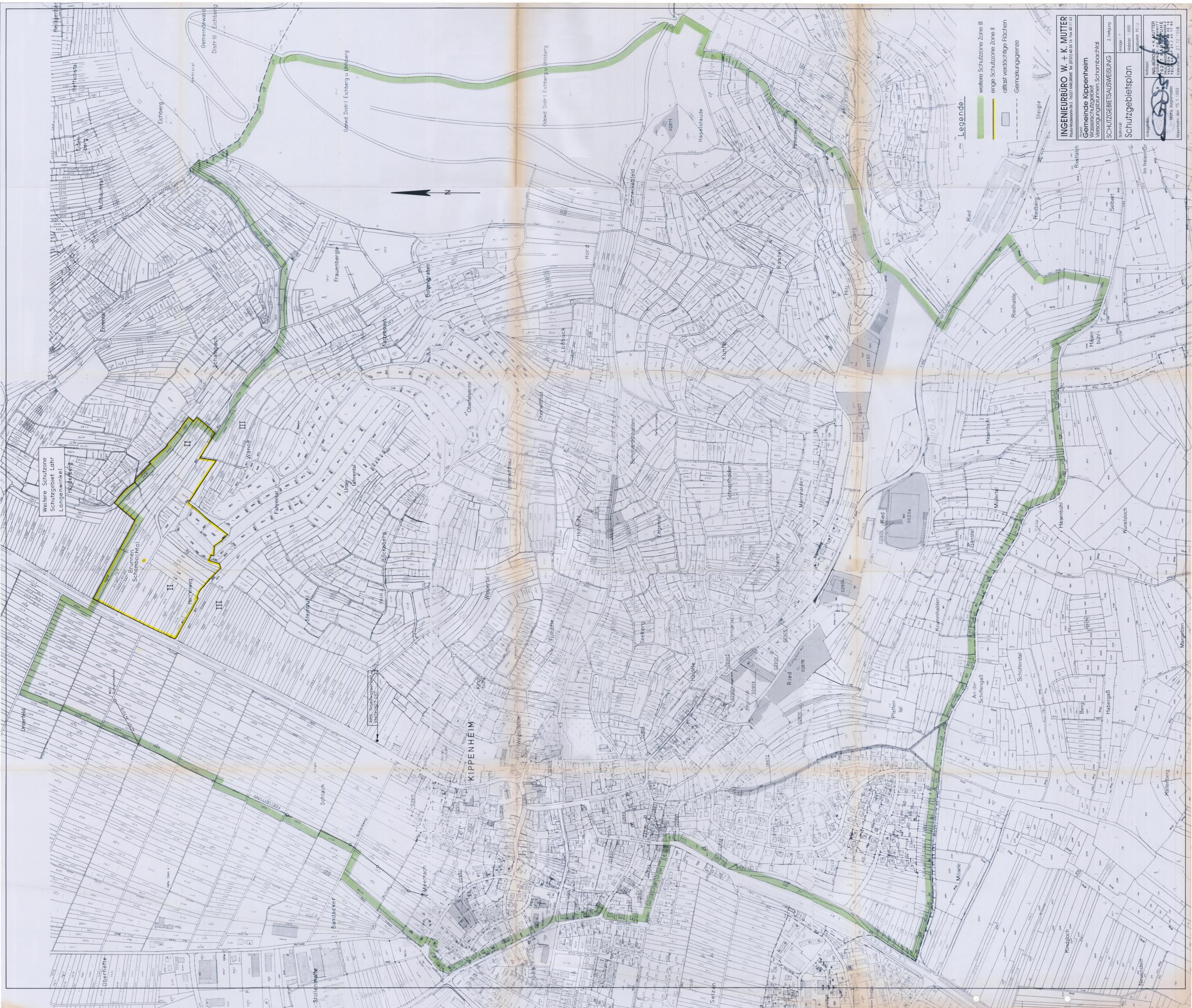


Dr. Karlin
Erster Landesbeamter



Hinweis:

Eine Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlaß der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Ortenaukreis schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.



Weitere Schutzzone
Schutzgebiet Lahr
Langenwinkel

Legende

- weitere Schutzzone Zone III
- enge Schutzzone Zone II
- altlast verdächtige Flächen
- Gemeindegrenze

INGENIEURBÜRO W. + K. MUTTER
 Postfach 9030 74222 ARLBURG, Tel. 07141 40 55 15, Fax 40 17 53

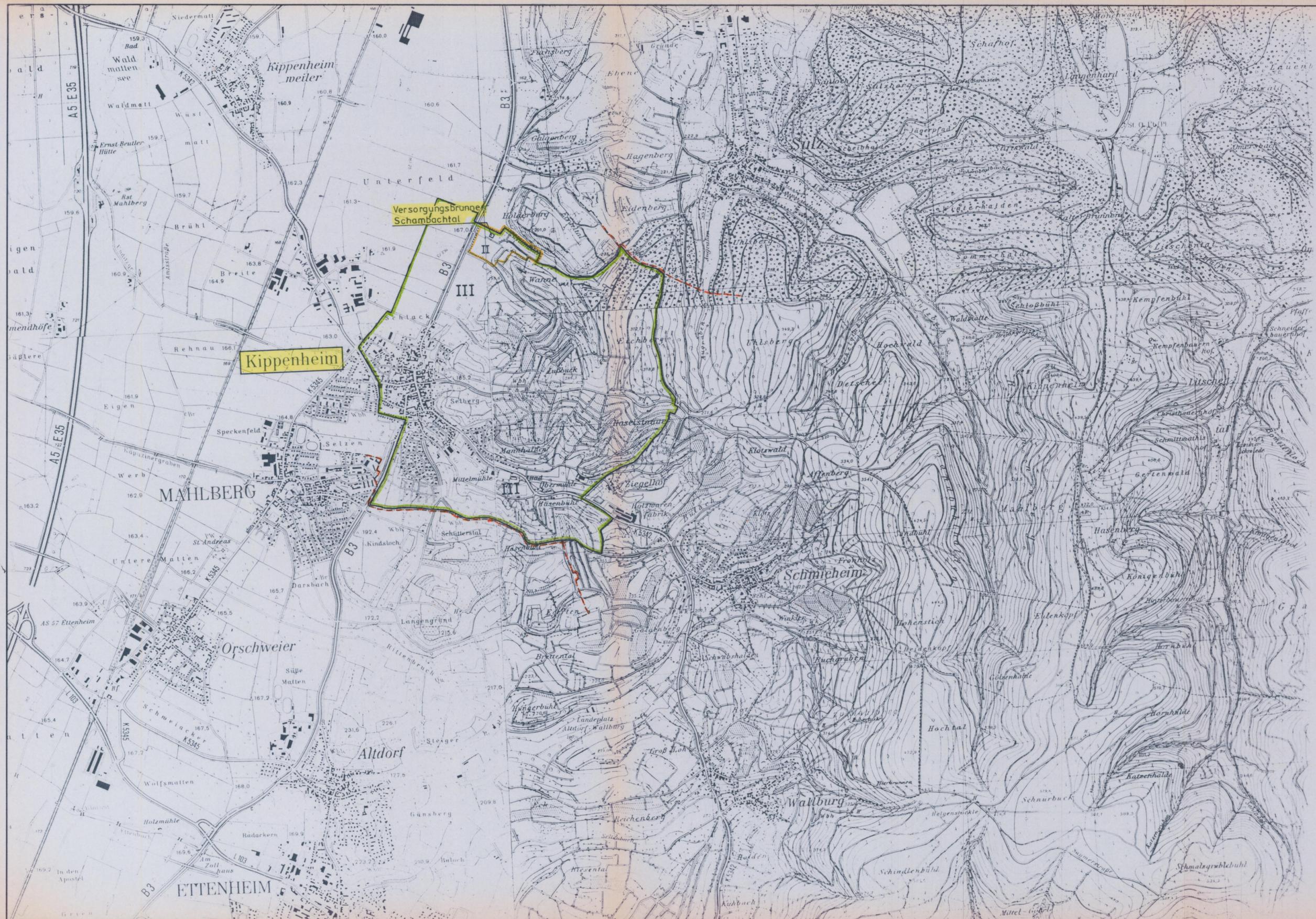
Gemeinde Kippenheim
 Wasserschutzgebiet
 Versorgungsstufen Schornbachtal

SCHUTZGEBIETSAUSWEISUNG 2. Auflage

Schutzgebietsplan

Standort: 1:3000
 Maßstab: 1:3000
 Blatt: 1:3000

INGENIEURBÜRO W. + K. MUTTER
 Postfach 9030 74222 ARLBURG, Tel. 07141 40 55 15, Fax 40 17 53
 E-Mail: w.mutter@wkmutter.de
 Internet: www.wkmutter.de
 Kippenheim, den 15. 11. 2005



Legende :

- weitere Schutzzone Zone III
- - - engere Schutzzone Zone II
- - - Gemarkungsgrenze

INGENIEURBÜRO W. + K. MUTTER
 Paula-Modersohn-Str.2 76227 KARLSRUHE Tel. (0721) 40 55 16 Fax 40 17 63

Projekt:
Gemeinde Kippenheim
 Wasserschutzgebiet
 Versorgungsbrunnen Schambachtal

SCHUTZGEBIETSAUSWEISUNG 2.Fertigung

Blattinhalt:
Übersichtskarte
 Anlage : 3
 Maßstab: 1:25.000
 Bearbeitet: PS / U

Antragsteller:

 Mathis, Bürgermeister
 Kippenheim, den 15. 1. 1999

Verfasser:
ING.-BÜRO W. + K. MUTTER
 VORM. PROF. DR. SCHMITT
 76227 KARLSRUHE
 PAULA-MODERSOHN-STRASSE 2
 TELEFON 07 21 / 40 55 16
 TELEFAX 07 21 / 40 17 63
 Karlsruhe, den 21.12. 1998